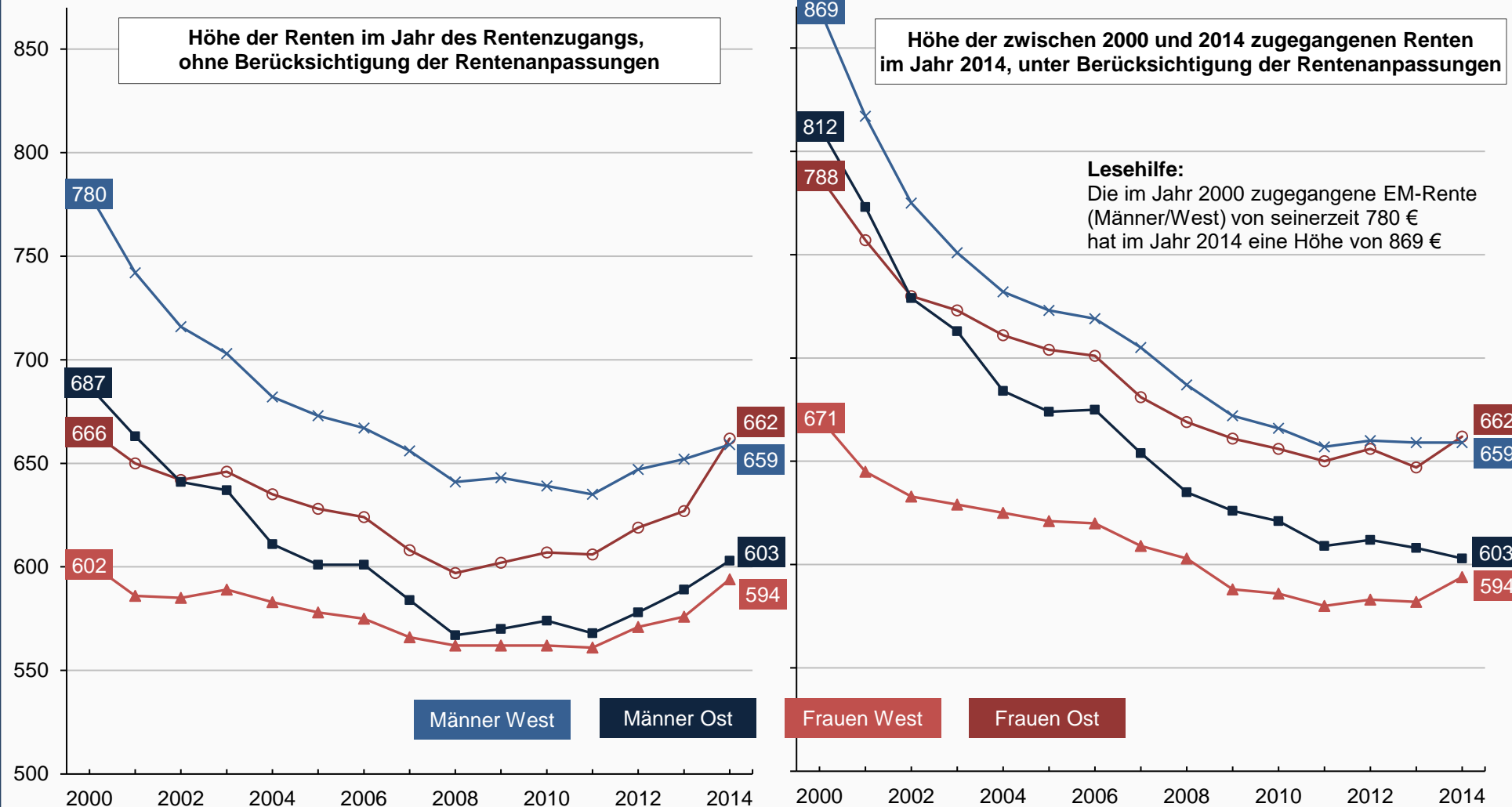


Wertverlust der Erwerbsminderungsrenten noch immer nicht gestoppt



■ Höhe der neu zugewandenen Erwerbsminderungsrenten 2000 - 2014

Durchschnittliche Zahlbeträge in €/Monat* nach Zugangsjahr, alte und neue Bundesländer, Männer und Frauen



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2015), Rentenversicherung in Zahlen sowie eigene Berechnungen



Höhe der neu zugegangenen Erwerbsminderungsrenten 2000 - 2014

Kurz gefasst:

- Die Daten über die Höhe der neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten lassen eine Umkehr des jahrlangen Abwärtstrends erkennen. Die Durchschnittsrenten steigen nach den Tiefständen, die in den Jahren 2008 - 2012 eingetreten sind, wieder an: Die Höhe der im Jahr 2014 neu zugegangenen Renten wegen Erwerbsminderung (alte Bundesländer) lag bei 659 Euro/Monat (Männer) bzw. 594 Euro/Monat (Frauen). In den neuen Bundesländern betragen die Zahlbeträge 603 Euro (Männer) bzw. 663 Euro (Frauen).
- Diese Vergleiche im Zeitverlauf führen jedoch zu irreführenden Ergebnissen. Denn sie lassen unberücksichtigt, dass die durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten in den Zugangsjahren vor 2014 auf deutlich niedrigen aktuellen Rentenwerten basieren als die EM-Renten im Jahr 2014. So liegt der aktuelle Rentenwert im Jahr 2014 um 14,5 % höher als der aktuelle Rentenwert im Jahr 2010. Die jeweilige Höhe des aktuellen Rentenwerts und dessen Anpassung im Zeitverlauf muss also eingerechnet werden, um einen sinnvollen Vergleich durchführen zu können.
- Die (im Prinzip) jährliche Erhöhung des aktuellen Rentenwerts geht in die Berechnung jeder Rente ein, nicht nur in die neu zugehenden Renten des aktuellen Jahres, sondern auch in die Berechnung der in den Jahren zuvor zugegangenen Renten (Prinzip der dynamischen Rente). Die Zahlbeträge der Zugangsrenten der vorvergangenen Jahre liegen insofern - nach Maßgabe der Anpassungssätze des aktuellen Rentenwerts - im Jahr 2014 deutlich höher als im Jahr des Zugangs: So haben die Zugangsrenten (Erwerbsminderung) des Jahres 2000 im Jahr 2014 (alte Bundesländer) Werte von 869 Euro (Männer) bzw. 671 Euro (Frauen) erreicht. Für die neuen Bundesländer errechnen sich Werte von 812 Euro (Männer) bzw. 788 Euro (Frauen).
- Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Unterschiede zwischen den angepassten Zugangsrenten groß: Je später der Zugang desto niedriger der Rentenzahlbetrag! Ein Beispiel: Im Jahr 2014 fallen die in diesem Jahr zugegangenen Erwerbsminderungsrenten für Männer in den alten Bundesländern (659 Euro) um 24,2 Prozent niedriger aus als die im Jahr 2000 zugegangenen und seitdem angepassten Renten (869 Euro).
- Für Erfolgsmeldungen bei den Erwerbsminderungsrenten gibt es noch keinen Anlass. Ein Wiedererreichen der Werte aus den vorangegangenen Jahren ist nicht in Sicht. Es bleibt abzuwarten, welchen Einfluss die Verlängerung der Zurechnungszeiten auf die Höhe der Zugangsrenten ab 2014 hat.
- Die Ursachen für den noch immer nicht gestoppten Abwärtstrend sind vielfältig und überlagern sich. Zu benennen sind insbesondere die zunehmend instabilen und prekären Erwerbsverläufe, die gerade bei den Erwerbsgeminderten typisch sind und sich bei den Neuzugängen in sinkenden Entgeltspitzen widerspiegeln.

Hintergrund

Die geringe Höhe der Zahlbeträge bei den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten und deren Wertverlust im Vergleich zu den in den Jahren zuvor zugegangen und seitdem angepassten Renten sind von besonderer sozialpolitischer Bedeutung, da zu befürchten ist, dass das Risiko einer steigenden Altersarmut im hohen Maße Erwerbsminderungsrentner betreffen wird.

Bei der Suche nach den Ursachen für diesen Trend muss die Entwicklung sowohl des aktuellen Rentenwerts (Rentenanpassung) als auch der Entgeltpunkte betrachtet werden, da die Höhe der Alters- wie auch der Erwerbsminderungsrenten durch die Multiplikation der Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert ermittelt wird.

In den Jahren seit 2000 ist der aktuelle Rentenwert nur sehr langsam angestiegen und in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2010 aufgrund von sog. „Nullanpassungen“ sogar unverändert geblieben. Hier wirken sich neben der schwachen Lohnentwicklung vor allem die Veränderungen im Rentenanpassungsverfahren in Form des Riester- und Nachhaltigkeitsfaktors aus - mit der Folge eines absinkenden Rentenniveaus (vgl. [Abbildung VIII.37](#)). Allerdings darf die Niveauabsenkung nicht mit einer nominalen Absenkung des aktuellen Rentenwerts gleichgesetzt werden. Durch eine Schutzklausel im Rentenrecht ist sichergestellt worden, dass es in keinem Jahr zu einer nominalen Kürzung der Renten gekommen ist. Vergleicht man mit dem Jahr 2000, so errechnet sich für das Jahr 2012 ein um etwa 13 Prozent (alte Länder) bzw. 15,4 Prozent (neue Länder) höherer aktueller Rentenwert. Diese (im Prinzip) jährliche Erhöhung des aktuellen Rentenwerts geht in die Berechnung jeder Rente ein, nicht nur in die neu zugehenden Renten des aktuellen Jahres, sondern auch in die Berechnung der in den Jahren zuvor zugegangenen Renten (Prinzip der dynamischen Rente). Die Zugangsrenten der Ausgangsjahre erhöhen sich deshalb - nach Maßgabe der Anpassungssätze - in den nachfolgenden Jahren und liegen dann höher als im Jahr des Zugangs.

Für die Diagnose „je später der Zugang desto niedriger der Rentenzahlbetrag“ sind in erster Linie die rückläufigen Entgeltpunkte verantwortlich. Die Veränderungen der Arbeitsverhältnisse und der Erwerbsbiografien, die den Arbeitsmarkt seit Jahren kennzeichnen - wie Niedriglöhne, unstete Beschäftigung, Zeiten von Mehrfach- und Langzeitarbeitslosigkeit - machen sich in durchschnittlich niedrigen und sinkenden Entgeltpunkten bemerkbar. Die Erwerbsminderungsrentner sind davon im besonderen Maße betroffen, da sie überproportional häufig unter hohen körperlichen und/oder psychischen Arbeitsbelastungen zu leiden hatten, über keine oder nur niedrige schulischen und beruflichen Abschlüssen verfügen und sich die Arbeitsmarktrisiken auf diese Beschäftigtengruppen konzentrieren. Verschärfend kommt hinzu, dass bis Ende 2010 für Zeiten der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II Beiträge nur auf der Grundlage einer Bemessungsgrundlage von zuletzt 205 Euro geleistet wurden. Dem entsprach nach einem Jahr Arbeitslosigkeit ein Rentenanspruch von brutto 2,19 Euro im Monat.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass seit der Reform der Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2000 die Summe der persönlichen Entgeltpunkte durch Abschläge bis zu einer maximalen Höhe von 10,8 Prozent vermindert wird, wenn der Bezug einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung

des 63. Lebensjahrs erfolgt. Die zeitgleiche Anhebung der Zurechnungszeiten gleicht die rentenkürzenden Wirkungen der Abschläge dabei nur teilweise aus. Allerdings spielen die Abschläge für die Erklärung des Rückgangs der Zahlbeträge nur für die Zeit bis 2004 eine Rolle: Denn nach dem Abschluss der Einführungsphase (2000 bis 2003) liegen das Maß der Abschlagsbetroffenheit sowie die Höhe der durchschnittlichen Abschlagsmonate und der durchschnittlichen Abschlagssumme auf einem unverändert hohen Niveau (vgl. [Abbildung VIII.46](#)), sie können seitdem auch nicht mehr steigen, da die Höchstwerte bereits erreicht sind. Sie sind insofern nicht für die Fortsetzung des Abwärtstrends verantwortlich.

Es ist zu befürchten, dass das Risiko der Altersarmut im besonderen Maße die Erwerbsminderungsrentner betreffen wird. Niedrige Erwerbsminderungsrenten gehen jedoch nicht automatisch mit Armut einher. Zur Bestimmung von Einkommensarmut müssen sämtliche Einkommen auf der Ebene des Haushalts berücksichtigt werden. Allerdings ist gerade bei den Empfängern einer Erwerbsminderungsrente die Wahrscheinlichkeit gering, dass ihre gesetzliche Rente durch ergänzende Alterseinkünfte aufgestockt wird. Denn es ist vor allem für Risikogruppen (gering qualifizierte in hoch belastenden Berufen mit schlechtem Gesundheitszustand und Vorerkrankungen und einem dementsprechend hohen Risiko des Eintritts einer Erwerbsminderung) nur begrenzt möglich, sich adäquat privat oder betrieblich gegen dieses Risiko abzusichern. Die privaten Versicherer bieten entsprechende Produkte selten an - und wenn, dann zu kaum bezahlbaren Tarifen.

Erwerbsminderungsrenten

Erwerbsminderungsrenten werden bewilligt (grundsätzlich auf Zeit), soweit der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nur noch weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten kann (volle Erwerbsminderungsrente). Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten Versicherte, die nur noch von drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten können. In beiden Fällen müssen zusätzlich versicherungsrechtliche Voraussetzungen (u.a. eine Wartezeit von fünf Jahren) erfüllt sein. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden wie Altersrenten berechnet. Danach errechnet sich die Bruttorente im Monat aus der Summe der persönlichen Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert. Dabei wird ein Rentenartfaktor berücksichtigt, der bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung 1,0 (identisch zu Altersrente) und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5 beträgt. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist demnach nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Wird die Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen, fließen in die Summe der Entgeltpunkte Zurechnungszeiten ein. Die Rentenberechnung erfolgt so, als hätte der/die Versicherte in dieser Zeit bis zum 60. Lebensjahr weiter verdient bzw. Beiträge bezahlt. Die Bewertung der Zurechnungszeit richtet sich nach den Durchschnittswerten aus den Zeiten, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt worden sind.

Im Rahmen des Rentenversicherung-Leistungsverbesserungsgesetzes sind die Zurechnungszeiten für ab Juli 2014 neu bewilligte Erwerbsminderungsrenten um zwei Jahre erhöht worden. Der Rentenbestand profitiert davon nicht.

Bei der Inanspruchnahme einer Rente wegen (voller wie teilweiser) Erwerbsminderung vor dem 63. Lebensjahr wird die Summe der Entgeltpunkte durch Abschläge vermindert. Diese betragen (wie bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten) 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres, sind aber auf maximal 3 Jahre (= 10,8 Prozent) begrenzt. Dabei ist es unwesentlich, ob der Erwerbsminderungsfall im z. B. 40. oder 58. Lebensjahr eintritt. Da nahezu alle ErwerbsminderungsrentnerInnen ihre Rente bereits vor dem 63. Lebensjahr erhalten, sind auch über 95 Prozent dieser Renten mit Abschlägen belegt (vgl. [Abbildung VIII.46](#)).

Zwar wurden zeitgleich mit der Einführung der Abschläge auch die Zurechnungszeiten verlängert (volle Anrechnung der Zurechnungszeiten zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr statt wie zuvor nur zu einem Drittel), aber diese Maßnahme kann die Wirkung der Abschläge nur teilweise kompensieren. Der um die Zurechnungszeiten verminderte Verlust durch die Abschläge liegt bei etwa 3,3 Prozent bei einem Rentenfall bis zum Lebensalter 56 Jahre und 8 Monate. Der Verlust gegenüber dem alten Recht wird umso höher, je älter Betroffenen sind. Bei einem erstmaligen Bezug einer Erwerbsminderungsrente mit 60 Jahren, also in einem Alter, ab dem auch eine vorgezogene Altersrente wegen Schwerbehinderung bezogen werden kann und ein Ausweichverhalten möglich wird, wirken sich dann allein die Abschläge aus.

Methodische Hinweise

Die Ausgangsdaten entstammen der Rentenzugangstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge. Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung werden bei der Darstellung zusammengefasst. Da die Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung als Zuschuss zum reduzierten (Teilzeit)Erwerbseinkommen dienen sollen (Rentenartfaktor 0,5), fallen sie besonders niedrig aus. 2014 liegen sie in den alten Bundesländern bei 548 Euro (Männer) bzw. 418 Euro (Frauen) und in den neuen Bundesländern bei 433 Euro (Männer) bzw. 459 Euro (Frauen).

Bei der Hochwertung der vor 2013 neu zugegangenen Erwerbsminderungsrenten werden die Anpassungssätze des aktuellen Rentenwerts (West und Ost) sowie die Erhöhung der Eigenbeiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung berücksichtigt. Da sich die Ausgangsdaten (durchschnittliche Zahlbeträge) auf den Jahresdurchschnitt beziehen, werden die aktuellen Rentenwerte ebenfalls im Jahresdurchschnitt berechnet.

Erwerbsminderungsrenten werden mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Altersrenten umgewandelt, bleiben aber in der Höhe unverändert.